

(Dr. Müller [Meinigen])

des Kunstgewerbes, d. h. der sogenannten angewandten Kunst mit der sogenannten reinen Kunst (Sehr richtig! links), und die zweite Kardinalfrage ist der Schutz der Bauwerke. Ich stehe nun im großen und ganzen auf dem Standpunkt des Gesetzes auch bezüglich dieser beiden Kardinalpunkte.

Die Regelung des photographischen Urheberrechts — um mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Diez einen Moment zuzuwenden — erscheint mir weit besser, als er dies darstellte. Ich glaube, daß gerade mit der Beseitigung des ganz unhaltbaren § 4 des bisherigen Gesetzes eine sehr glückliche Wendung für die Photographen selbst eingetreten ist, und Herr Kollega Diez hat gemeint, die Photographen seien diejenigen, welche am allerbesten weggekommen seien. Ich bezweifle das. Die Photographen — es will das nicht viel besagen — sind eigentlich die unzufriedensten von allen Autoren, die hier geschützt werden sollen. Aber es erscheint mir auf der andern Seite der von dem Entwurf aufgestellte Standpunkt als der richtige Mittelweg. Es ist eine Tatsache, die sich nicht leugnen läßt, daß um Kapitalien, die hoch in die Tausende gehen, photographische Aufnahmen gemacht werden, die ohne weiteres unberechtigt, vor allem auf Postkarten wiedergegeben werden. Mir ist speziell ein Fall bekannt, der einiges Aufsehen erregt hat. Eine große deutsche photographische Anstalt hat mit bedeutenden Mühen und unter erheblichen Aufwendungen sehr schöne Dolomitenbilder (Bilder aus Südtirol) herstellen lassen. Diese Bilder, die der betreffenden Verlagsanstalt sehr teuer kamen, wurden ohne weiteres auf Postkarten verbreitet; es wurde der photographischen Anstalt eine solche Konkurrenz geleistet, daß sie tatsächlich nicht annähernd auf ihre Kosten kommen konnte, sondern daß sie einen sehr großen Schaden durch die Reproduktion ihrer mit großen Aufwendungen gemachten photographischen Bilder hatte.

Meine Herren, ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, wie der Herr Vorredner; bloß dem einen Punkt, dem auch er seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, möchte ich ebenfalls einige Worte widmen und dabei eine Frage an den Herrn Staatssekretär richten: sie betrifft § 22 Absatz 2. Dieser Paragraph wird uns ja überhaupt noch viel Kopfschmerzen machen. Das ist klar, daß Herr Graf Bülow und auch Graf Witte unter allen Umständen abgebildet werden können; denn ihre Bildnisse sind Bilder aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, und die sind bekanntlich nach Absatz 2 des § 22 frei. Aber die sehr schwierige Frage ist das Hereinspielen von Fragen des Persönlichkeitsrechts in die Fragen des Urheberrechts. Was versteht man unter ähnlichen Vorgängen, die gleich Gruppenbildern, Abbildungen von Landschaften usw. das Recht auf freie Abbildung geben können? Wenn z. B. auf einem Bild »Das Urteil des Paris« ein Mädchen — es braucht gar nicht aus besonders guter Gesellschaft zu sein (Heiterkeit) — als Aphrodite dargestellt wird, — kann es nun auf Grund des § 22 Absatz 2 widersprechen oder nicht? Oder wenn bei einer Darstellung einer mittelalterlichen Hexenverbrennung ein Mann — ich will einmal annehmen: ein Freidenker — als Peter Arbuez dargestellt wird, soll das ein ähnlicher Vorgang nach Absatz 2 des § 22 sein oder nicht? (Heiterkeit.) Unter Umständen wird eine Beleidigung nach dem Reichsstrafgesetzbuch vorliegen, aber nicht in jedem Falle. Es wäre jedenfalls interessant, wenn uns möglichst bald Aufschluß gegeben würde über den Begriff der »ähnlichen Vorgänge«.

Meine Herren, ebenso wird die Frage des Schutzes der Bauwerke noch sehr reiflicher Überlegung wert sein. Es kann auch hier meiner Meinung nach keinem Zweifel unterliegen, daß prinzipiell künstlerische Bauwerke und die Entwürfe dazu reine Kunstwerke sind und als solche geschützt

werden müssen. Ich brauche nur die Namen Andrea Pisano und Brunelleschi, Arnolfo di Cambio usw. aus der florentinischen Kunstgeschichte zu nennen oder gar Michelangelo und Dürer, und aus der neuern Zeit Schlüter und Schinkel, um zu zeigen, daß »Baukunst« und »Bildhauerei« absolut nicht zu trennen sind. Dagegen stehe ich auf dem Standpunkt, daß das Hineinwerfen des Zweckgebrauchs in ein derartiges Gesetz, wie es im § 1 und 2 geschehen ist, was auch Herr Kollega Diez kurz berührt hat, immerhin große Gefahren hat. Der gesetzliche Schutz der Bauwerke ist aber auch nötig vom Standpunkt des internationalen Rechts aus. Denn nach der Zusatzakte des Berner Übereinkommens werden die deutschen Künstler im Auslande geschützt, im Inlande werden sie aber nicht geschützt; also hier muß unter allen Umständen eine Gleichstellung geschaffen werden.

Sehr zu begrüßen ist der Punkt, den ich vorhin als den wesentlichsten, als den Kardinalpunkt dieser ganzen Vorlage bezeichnet habe, die Gleichstellung der sogenannten angewandten Kunst mit der reinen Kunst. Auch hier ist die Lösung des Gesetzesentwurfs eine sehr erfreuliche, denn eine Trennung zwischen angewandter Kunst und reiner Kunst ist undenkbar. Ich empfehle den Herren, die sich für diese Kunstfragen interessieren, die ausgezeichneten Gutachten, die vor allem der verstorbene Professor Otto Edmann in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz veröffentlicht hat. Man muß sich doch daran erinnern, daß die Anfänge aller Kunst überhaupt Werke der angewandten Kunst waren. Wer die altägyptischen und altetruskischen keramischen Ornamentierungen sieht, kann sich überzeugen, daß die Anfänge der sogenannten »reinen Kunst« in einem verhältnismäßig sehr späten Zeitalter überhaupt sich finden, — und je höher das kulturelle Niveau eines Volkes überhaupt war, desto mehr gingen die Begriffe der reinen und der sogenannten angewandten Kunst ineinander über. Wer daran zweifelt, gehe an die Zentren deutscher, italienischer und flämischer Kunst. Man wird finden, daß der berühmte Jamniger Tafelaufsatz oder ein Becher von Benvenuto Cellini um kein Haar tiefer im künstlerischen Werte steht als irgend ein Werk der plastischen, der malenden oder zeichnenden Kunst. Wer an berühmte kunstgewerbliche Arbeiten denkt, wie z. B. an die Erztiere des Doms zu Florenz von Luccadella Robbia, oder wer die berühmte große Bronzetür von Leonardo Ghiberti am Baptisterium kennt, ist sich darüber klar, daß es auf den Zweck nicht im mindesten ankommt, sondern allein auf die originale Geistes schöpfung, daß es ganz gleich ist, ob es sich um eine Tür handelt oder um einen sonstigen Gebrauchsgegenstand oder einen, rein künstlerische Zwecke verfolgenden idealen Gegenstand. Es ist vielleicht nicht uninteressant, daran zu erinnern, daß die einzigen Werke, die von einem deutschen Kaiser von Albrecht Dürer erworben wurden, Werke der sogenannten »angewandten Kunst« waren. Es waren, soviel ich weiß, ein Schwertknauf und ein Teil eines Gebetbuches. Damals, wie heute, waren die Werke der sogenannten angewandten Kunst vollständig den Werken der reinen Kunst gleichgestellt. Ich begrüße es also im Interesse unsers deutschen Kunstgewerbes, daß eine völlige Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst und der Werke der reinen Kunst hier vorgenommen wurde. Vor einiger Zeit wurden u. a. Guldigungsadressen, Tischkarten von Menzel ausgestellt auf der bekannten Menzelausstellung. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Tischkarte, im Sinne unsrer bisherigen Gesetzgebung nur ein Werk des Kunstgewerbes, d. h. der angewandten Kunst, ebenso viel wert ist, als irgend eine sonstige Zeichnung oder eine sonstige Malerei von Menzel. Der Zweck hat mit der künstlerischen Bedeutung nichts zu tun. Eine Figur von Vegas, Uphues oder Hildebrand wird denselben Wert be-